

Die neue Welt der Produkthaftung ab Dezember 2026: Warum Unternehmen jetzt ihre Risiken und Policen neu bewerten müssen

I. Der Stichtag 9. Dezember 2026: Ein Paradigmenwechsel im Haftungsrecht

Am **9. Dezember 2026** tritt die neu gefasste Produkthaftungsrichtlinie (EU) 2024/2853. Damit erfährt das Produkthaftungsrecht nach fast vier Jahrzehnten eine radikale Zäsur. Die bisherige Richtlinie von 1989 wird vollumfänglich abgelöst, um das Haftungsrecht an die Realitäten der Digitalisierung, der künstlichen Intelligenz (KI) und der Kreislaufwirtschaft anzupassen. Für Produkte, die bis einschließlich 8. Dezember 2026 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, gilt noch das alte Recht.

Dem Deutschen Bundestag liegt das ProdHaftg-E als Entwurf für ein neues Produkthaftungsgesetz vor. Damit wird die EU-Richtlinie in ein nationales Gesetz überführt.

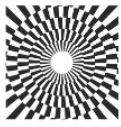
O-Ton Christian Fuchs: „Viele Unternehmen wiegen sich derzeit in einer trügerischen Sicherheit und behandeln das neue Produkthaftungsgesetz als ferne Zukunftsmusik oder harmloses Refresh. Das ist ein gefährlicher Irrtum. Ab Dezember 2026 steigt die Wahrscheinlichkeit für Industrie- und Gewerbebetriebe drastisch, in Haftungsfälle verwickelt zu werden – und diese Prozesse aufgrund prozessualer Erleichterungen für Kläger auch zu verlieren.“

PRESSE-INFORMATION

II. Erweiterter Produktbegriff: Software, KI und verbundene Dienste im Fokus

Die zentrale Weichenstellung der Neuregelung liegt in der Ausweitung des Produktbegriffs auf digitale Wirtschaftsgüter (§ 2 ProdHaftG-E):

- **Software als eigenständiges Produkt:** Betriebssysteme, Computerprogramme, Apps, KI-Systeme sowie über Cloud-Technologien bereitgestellte Software fallen künftig direkt unter die verschuldensunabhängige Produkthaftung – unabhängig davon, ob sie körperlich in einer Hardware eingebettet sind. Lediglich freie Open-Source-Software außerhalb einer Geschäftstätigkeit bleibt ausgenommen.
- **Digitale Konstruktionsunterlagen:** Vorlagen für 3D-Drucker oder automatische Maschinensteuerungen gelten explizit als Produkte.
- **Verbundene digitale Dienste:** Fällt ein digitaler Dienst aus, der für die Funktion eines Produkts notwendig ist (z. B. kontinuierliche Verkehrsdaten für ein Navigationssystem), haften der Diensteanbieter und der Gesamthersteller gesamtschuldnerisch.
- **Haftung für Updates & Weiterlernen:** Da Hersteller über Software-Updates oder Cloud-Anbindungen auch nach dem Inverkehrbringen die Kontrolle behalten, haften sie für Fehler durch mangelhafte Updates – oder durch das Unterlassen erforderlicher Sicherheitsaktualisierungen. Bei KI-Systemen wird das fortlaufende Selbstlernen in die Fehlerbewertung einbezogen.
- **Wesentliche Produktveränderungen:** Wer ein Produkt nach dem Inverkehrbringen wesentlich verändert (z. B. durch Upcycling oder erhebliche Umprogrammierung), haftet wie ein Ersthersteller (§ 5 ProdHaftG-E).



PRESSE-INFORMATION

III. Prozessuale Umwälzungen: Beweiserleichterungen und Offenlegungspflichten

Neben der inhaltlichen Ausweitung bringt die Reform prozessuale Erleichterungen für Geschädigte, die das Prozessrisiko auf Herstellerseite massiv erhöhen:

1. **Entfall von Schwellen und Grenzen:** Der bisherige Selbstbehalt von 500 Euro bei Sachschäden entfällt ebenso wie die Haftungshöchstgrenze von 85 Millionen Euro bei Personenschäden.
2. **Verlängerte Ausschlussfristen:** Bei Spätschäden mit Latenzzeit (z. B. verdeckten Gesundheitsschäden) verlängert sich die Erlöschensfrist auf bis zu 25 Jahre (§ 17 Abs. 3 ProdHaftG-E).
3. **Erweiterte Schutzgüter:** Neben Körperschäden sind nun auch medizinisch anerkannte psychische Beeinträchtigungen sowie Schäden durch Vernichtung oder Beschädigung nicht beruflich genutzter privater Daten ersatzfähig (§ 1 Abs. 1 ProdHaftG-E).
4. **Gerichtliche Offenlegungspflichten (§ 19 ProdHaftG-E):** Gerichte können Beklagte verpflichten, relevante Geschäfts- und Entwicklungsunterlagen (wie interne Reklamations-Tracker oder Konstruktionsakten) offenzulegen.
5. **Gesetzliche Vermutungen (§ 20 ProdHaftG-E):** Kommt ein Unternehmen der Offenlegungspflicht nicht nach oder ist ein Fall technisch/wissenschaftlich übermäßig komplex, genügt dem Kläger der Nachweis der bloßen Wahrscheinlichkeit, dass ein Produktfehler oder Kausalzusammenhang vorliegt.

O-Ton Christian Fuchs: „Die Verpflichtung zur Offenlegung interner Dokumente in Kombination mit Vermutungsregeln verschiebt die Waffengleichheit im Prozess drastisch zugunsten der Kläger. Hier entstehen neue Angriffsflächen, die auch das Risiko von Verbandsklagen erhöhen. Für das betriebliche Qualitäts- und Risikomanagement bedeutet das eine gewaltige Umstellung.“

PRESSE-INFORMATION

IV. Neue Haftungsadressaten in globalen Wertschöpfungsketten

Um Verbraucher abzusichern, wenn Hersteller außerhalb der EU ansässig sind, erweitert das Gesetz den Kreis der haftenden Wirtschaftsakteure (§§ 10–13 ProdHaftG-E). Neben Herstellern und Importeuren haften unter bestimmten Voraussetzungen künftig auch Beauftragte/Bevollmächtigte ausländischer Hersteller, Fulfilment-Dienstleister (Lagerung, Verpackung, Versand), Lieferanten sowie Betreiber von Online-Plattformen.

V. Die Marktrealität & der dringende Appell des BDVM

Obwohl der Handlungsbedarf akut ist, beobachten Versicherungsmakler im Markt eine besorgniserregende Zurückhaltung. In vielen Industrieunternehmen genießen die Neuregelungen noch keine Priorität, da der Fokus auf Prämieneinsparungen im Soft Market, USA-Risiken oder Themen wie PFAS liegt.

Die Assekuranz hat ihrerseits reagiert: Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungsmakler- und Versicherungswirtschaft (GDV) hat aktualisierte Musterbedingungen 2025 vorgelegt, die Deckungen für digitale Elemente, das Überschreiben fehlerhafter Software („Flashen“) und Datenverluste vorsehen.

O-Ton Christian Fuchs: *„Die Welle rollt ab Dezember 2026, doch die Vorbereitungen müssen jetzt getroffen werden. Unternehmen dürfen sich nicht darauf verlassen, dass ihre alten Haftpflichtpolice digitale Produktrisiken automatisch abdecken. Pauschale Deckungserweiterungen mit der Gießkanne greifen zu kurz; benötigt wird ein strikt maßgeschneidertes Underwriting. Als Versicherungsmakler raten wir allen Betrieben dringend dazu, bestehende Policen auf unklare „Silent-Cyber-Klauseln“ zu prüfen, die Schnittstelle zwischen Produkthaftpflicht- und Cyberversicherung rechtssicher abzugrenzen und den Versicherungsschutz vorausschauend an das neue Recht anzupassen“.*

PRESSE-INFORMATION

Ansprechpartner

Christian Fuchs

Geschäftsführer FMP Fuchs & Co. KG

E-Mail: online@fmp-fuchs.de

Über den BDVM

Der Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM) ist die Spitzenorganisation der deutschen Qualitäts-Versicherungsmakler mit rund 770 Mitgliedsunternehmen, die mehr als 12.000 Mitarbeiter beschäftigen. Unsere Mitglieder müssen hohe Anforderungen erfüllen, die weit über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegen und zeichnen sich durch ihre besondere Qualifikation und Professionalität aus. Die Bandbreite unserer Mitgliedsunternehmen reicht von großen international tätigen Industrie-Versicherungsmaklern bis zu mittelständischen und kleineren Unternehmen, die auch im Gewerbe- und Privatkundengeschäft tätig sind.